

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im AB1.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 22. Februar 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0384/93 - 3.5.2

Anmeldenummer: 87111317.1

Veröffentlichungsnummer: 0256434

IPC: G04G 9/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Elektrische Uhr

Anmelder:
Walter GmbH

Einsprechender:
-

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPU Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"
"Ex post facto-Analyse"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0384/93 - 3.5.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2
vom 22. Februar 1994

Beschwerdeführer: Walter GmbH
Britter Straße 4
D - 66693 Mettlach (DE)

Vertreter: Viel, Georg, Dipl.-Ing.
Patentanwalt
Weinbergweg 15
D - 66119 Saarbrücken (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
11. Dezember 1992, mit der die europäische
Patentanmeldung Nr. 87111317.1 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R.E. Persson
Mitglieder: M.R.J. Villemin
W.J.L. Wheeler

Sachverhalt und Anträge

I. Die europäische Patentanmeldung Nr. 87 111 317.1 wurde von der Prüfungsabteilung zurückgewiesen. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des seinerzeit geltenden Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe und die abhängigen Patentansprüche ebenfalls nichts Erfinderisches erkennen ließen.

Zum Stand der Technik wurden folgende Druckschriften genannt:

D1	=	US-A-4 106 281
D2	=	US-A-3 145 526
D3	=	DE-A-2 919 563
D4	=	US-A-4 068 465
D5	=	US-A-4 254 487
D6	=	FR-A-2 343 276
D7	=	US-A-4 007 583
D8	=	FR-A-2 376 450
D9	=	US-A-4 702 615
D10	=	DE-A-2 652 866
D11	=	US-A-3 969 887
D12	=	US-A-3 958 409
D13	=	US-A-2 169 208
D14	=	US-A-3 596 462
D15	=	US-A-4 041 692
D16	=	FR-A-2 341 889
D17	=	JP-A-53-12 666.

II. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende Beschwerde.

III. In einem Bescheid des Berichterstatters vom 2. Dezember 1993 wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, daß Anspruch 1 erfinderische Unterschiede zwischen dem

Anmeldungsgegenstand und dem Stand der Technik erkennen lasse. Es wurde jedoch auf verschiedene Mängel im Anspruch 1 hingewiesen und ein neuer Anspruch 1 mit geeigneten Änderungen zum Beseitigen dieser Mängel wurde vorgeschlagen. Eine Berichtigung der Formulierung des Anspruchs 2 wurde ebenfalls vorgeschlagen.

IV. Mit ihrem am 10. Januar 1994 empfangenen Schriftsatz hat die Beschwerdeführerin zu den vorgeschlagenen Änderungen ihr Einverständnis erklärt und Reinschriften der geänderten Ansprüche 1 und 2 sowie diesen Ansprüchen angepaßte Beschreibungsseiten 3 und 4 eingereicht.

V. Der Anspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Elektrische Uhr, die aus einer mit Leuchtelementen versehenen Anzeigefläche und einer elektronischen Schaltung zur Steuerung dieser Leuchtelemente besteht, wobei die der Anzeige dienende Fläche als quadratisches Feld (1) ausgebildet und mit Leuchtelementen (4, 5) derart versehen ist, daß auf dem äußeren Teil (2) zwölf Leuchtelemente (4) sowie auf dem inneren Teil (3) vier Leuchtelemente (5) jeweils symmetrisch angeordnet sind, und wobei die elektronische Schaltung einerseits die auf dem äußeren Teil (2) angeordneten zwölf Leuchtelemente (4) sowohl für die Stunden- als auch für die 5-Minuten-Anzeige und andererseits die im inneren Teil (3) angeordneten vier Leuchtelemente (5) für die jeweils auf dem äußeren Teil (2) zwischen aufeinanderfolgenden 5-Minuten-Anzeigen liegenden Minuten-Anzeigen steuert, dadurch gekennzeichnet,

- daß die auf dem äußeren Teil (2) angeordneten zwölf Leuchtelemente (4) sowohl für die Stunden-Anzeige in einer ersten Farbe als auch für die 5-Minuten-Anzeige in einer zweiten Farbe angesteuert werden,

- daß die im inneren Teil (3) liegenden vier Leuchtelemente (5) in der zweiten Farbe angesteuert werden,
- daß bei gleichzeitiger Ansteuerung eines Leuchtelementes (4) für eine Stunden- und eine 5-Minuten-Anzeige eine Doppelansteuerung derart erfolgt, daß das betreffende Leuchtelement (4) in einer dritten Farbe aufleuchtet, und
- daß ein in der Mitte des quadratischen Feldes (1) angeordnetes zusätzliches Leuchtelement (6) in der zweiten Tageshälfte dauernd aufleuchtend angesteuert wird."

VI. Die Anmeldung besteht aus folgenden Unterlagen:

Patentansprüche: 1 und 2, eingegangen am
10. Januar 1994; und 3 und 4,
eingegangen am 5. April 1991.

Beschreibung: Seiten 3 und 4, eingegangen am
10. Januar 1994; und 5 bis 8, wie
ursprünglich am 5. August 1987
eingereicht.

Figuren: 1 und 2, wie ursprünglich am
5. August 1987 eingereicht.

VII. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerdebegründung weder eine detaillierte Analyse der Dokumente D1 - D17 durchgeführt noch eingehende technische Argumente zur Stützung der erfinderischen Tätigkeit vorgebracht. In Hinblick auf die erfinderische Tätigkeit hat sie auf ihre Eingabe vom 29. September 1992 verwiesen, worin im wesentlichen wie folgt argumentiert wird:

Die Prüfungsabteilung habe in einem Bescheid erst vier Dokumente (D1 bis D3, D7) zitiert um die mangelnde erfinderische Tätigkeit darzustellen und danach im Verlauf dieses Bescheids andere Dokumente (D4 bis D6, D8 und D10 bis D17) weiter genannt. Es scheine somit, daß letztlich mehr als vier Dokumente erforderlich seien um die vermeintlich fehlende erfinderische Tätigkeit zu belegen. In diesem Zusammenhang könne sich die Anmelderin des Eindrucks nicht erwehren, im vorliegenden Fall läge eine *ex post facto*-Analyse vor.

Die Beschwerdeführerin hat weiter gerügt, daß die Prüfungsabteilung einerseits ausgeführt habe, daß unter Hinzunahme des allgemeinen Fachwissens, die Dokumente D1 und D2 geeignet seien, die fehlende erfinderische Tätigkeit zu belegen, aber andererseits schließlich eine ganze Reihe von Dokumenten D1 bis D8, D10 bis D17 herangezogen habe um die vermeintlich nicht vorhandene erfinderische Tätigkeit zu belegen, was offensichtlich der üblichen Handhabung bei der Prüfung europäischer Patentanmeldungen widerspricht.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Neuheit*

Die Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 ist von der Prüfungsabteilung nicht bestritten worden und wird von der Kammer anerkannt.

3. *Erfinderische Tätigkeit*
 - 3.1 Anspruch 1 ist gegenüber dem Stand der Technik gemäß D1 abgegrenzt.

Dieses Dokument offenbart (vgl. Figuren 1 und 2a sowie Spalte 4, Zeilen 47 bis Spalte 5, Zeilen 10) eine elektrische Uhr, die aus einer mit Leuchtelementen versehenen Anzeigefläche (17a) und einer elektronischen Schaltung zur Steuerung dieser Leuchtelemente besteht, wobei die der Anzeige dienende Fläche als quadratisches Feld ausgebildet und mit Leuchtelementen derart versehen ist, daß auf dem äußeren Teil zwölf Leuchtelemente (D1 bis D12) sowie auf dem inneren Teil vier Leuchtelemente (E12, E3, E6, E9) jeweils symmetrisch angeordnet sind, und wobei die elektronische Schaltung einerseits die auf dem äußeren Teil angeordneten zwölf Leuchtelemente (D1 bis D12) sowohl für die Stunden- als auch für die 5-Minuten-Anzeigen und andererseits (vgl. Spalte 18, Zeilen 35 - 43) die im inneren Teil angeordneten vier Leuchtelemente (E12, E3, E6, E9) für die jeweils auf dem äußeren Teil zwischen aufeinanderfolgenden 5-Minuten-Anzeigen liegenden Minuten-Anzeigen steuert.

- 3.2 Die Kammer stimmt der Prüfungsabteilung zu, daß Dokument D1 den nächstliegenden Stand der Technik darstellt.

Ausgehend von D1, besteht die der vorliegenden Anmeldung zugrunde liegende Aufgabe objektiv darin, eine elektrische Uhr zu schaffen, womit mit einem geringen Aufwand an Anzeigemitteln eindeutig die Zeit nach Stunden und Minuten sowie die Unterscheidung nach Vor- bzw. Nachmittag abgelesen werden kann.

- 3.3 Die oben erwähnte Aufgabe wird durch die folgenden im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 angegebenen Merkmale gelöst:

- a) die auf dem äußeren Teil (2) angeordneten zwölf Leuchtelemente (4) werden sowohl für die Stunden-Anzeige in einer ersten Farbe als auch für die 5-Minuten-Anzeige in einer zweiten Farbe angesteuert,
 - b) die im inneren Teil (3) liegenden vier Leuchtelemente (5) werden in der zweiten Farbe angesteuert,
 - c) bei gleichzeitiger Ansteuerung eines Leuchtelementes (4) für eine Stunden- und eine 5-Minuten-Anzeige erfolgt eine Doppelansteuerung derart, daß das betreffende Leuchtelement (4) in einer dritten Farbe aufleuchtet,
 - d) ein in der Mitte des quadratischen Feldes (1) angeordnetes zusätzliches Leuchtelement (6) wird in der zweiten Tageshälfte dauernd aufleuchtend angesteuert.
- 3.4 Die Verwendung verschiedener Farben sowie Merkmale a) bis d) sind dem Dokument D1 nicht zu entnehmen. Die Kammer kann der Prüfungsabteilung nicht zustimmen, daß aus der Stelle Spalte 2, Zeile 44 bis Spalte 3, Zeile 13 hervorgeht, daß die beiden Tageshälften unterschieden werden können.
- 3.5 Dokument D2 offenbart eine elektrische Uhr deren der Anzeige dienende Fläche mit 24 Leuchtelemente derart versehen ist, daß auf einem äußeren Teil zwölf Leuchtelemente 25 für die Minutenanzeige, sowie auf den inneren Teil zwölf Leuchtelemente 26 für die Stundenanzeige jeweils symmetrisch angeordnet sind.

Verschiedene Farben werden nicht benutzt und keines der Merkmale a) bis d) geht aus der Lehre von D2 hervor oder wird in diesem Dokument angedeutet.

- 3.6 Ebenfalls geht keines der Merkmale a) bis d) aus der Lehre von D3 hervor. D3 offenbart eine elektrische Uhr mit einer Leuchte in der Mitte der Anzeigefläche. Diese Leuchte simuliert lediglich die Position einer imaginären Zeigerachse und kann in Sekundentakt blinken. Sie dient nicht zur Unterscheidung zwischen Vor- und Nachmittag im Sinne des Merkmals (d). D3 offenbart die Verwendung von verschiedenen Farben nicht.
- 3.7 Figur 11 von D4 zeigt eine elektrische Uhr mit einer Anzeigefläche deren Zentrum zwei getrennte zentrale Leuchtelemente AM und PM zur Anzeige der beiden Tageshälften aufweist. Eine solche Anordnung ist komplizierter als die gemäß Merkmal d), wobei ein einziges Leuchtelement zum selben Zweck dient. Keines der anderen Merkmale a) bis c) wird in diesem Dokument angedeutet. Eine Ansteuerung in verschiedenen Farben ist diesem Dokument nicht zu entnehmen.
- 3.8 D5, D6, D8, und D13 bis D17 beschreiben elektrische Uhren mit völlig anderen Anzeigeflächen als die der beanspruchten Uhr. Keines der Merkmale a) bis d) geht aus der Lehre dieser Dokumente hervor und auf den Einsatz einer Ansteuerung in verschiedenen Farben wird nicht hingewiesen.
- 3.9 D7 betrifft eine elektrische Uhr mit einer mit Leuchtelementen versehenen Anzeigefläche. Diese Elemente sind auf einem einzigen Teil der Anzeigefläche angeordnet und dienen zur Stunden-Anzeige sowie zur 5-Minuten-Anzeige. Bei einer besonderen Ausführung (Figur 6; Spalte 5,

Zeilen 40 - 51) werden diese Elemente gemäß Merkmal a) angesteuert, d. h. die Stunden-Anzeige in einer ersten Farbe und die 5-Minuten-Anzeige in einer zweiten Anzeige erfolgen.

Eine Doppelansteuerung in einer dritten Farbe gemäß Merkmal c) ist in D7 nicht offenbart.

3.10 D9 und D12 betreffen elektrische Uhren mit Leuchtelementen die in mehreren Farben angesteuert werden. Diese Leuchtelemente sind jedoch auf die Anzeigefläche anders angeordnet als die der beanspruchten Uhr und keine der Ansteuerungen gemäß Merkmale a) bis d) wird in diesen Dokumenten angedeutet.

3.11 Das in der Mitte der Anzeigefläche der in D10 beschriebenen elektrischen Uhr vorgesehene Anzeigeelement 15 (Figur 1) oder 27 (Figur 3) dient lediglich als Orientierungshilfe und zeigt gleichzeitig den Sekundentakt an. Die letztgenannte Funktion wird auch durch das zentral angeordnete Anzeigeelement 44 der Uhr nach Dokument D11 erfüllt.

Auch diesen beiden Dokumenten sind weder Merkmal d) noch Merkmale a) bis c) zu entnehmen.

4. Aus diesen Gründen ist schwer vorstellbar - auch im nachhinein - welche aus den zitierten Dokumenten D1 bis D17 kombiniert werden könnten, geschweige denn aus welchen Gründen der Fachmann verschiedene Merkmale aus solchen Dokumenten kombinieren würde, um zum Gegenstand des Anspruchs 1 auf naheliegende Weise zu kommen.

5. Die Kammer kommt daher zum Schluß, daß Anspruch 1 die Erfordernisse hinsichtlich der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit in bezug auf den Stand der Technik nach den Dokumenten D1 - D17 erfüllt. Dieser Anspruch ist gewährbar.
6. Die abhängigen Ansprüche 2 - 4 betreffen besondere Ausführungsarten der elektrischen Uhr nach Anspruch 1 und sind ebenfalls gewährbar.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die 1. Instanz zurückverwiesen, mit der Auflage ein Patent auf der Grundlage der unter VI genannten Unterlagen zu erteilen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

E. Persson

